

Merkblatt
Mauer/Zaun

Mauer/Zaun:

Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2m sind verfahrensfrei, das bedeutet, dass sie keiner Baugenehmigung bedürfen.

Die Verfahrensfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden.

Unter welchen Umständen sie auch zulässig sind ist durch den Bauherrn zu prüfen. Hier sind privatrechtliche Regelungen z.B. des Nachbarschaftsrechts unbedingt zu beachten.

Wenn sie nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, also im sogenannten Außenbereich liegen, sind sie nicht verfahrensfrei.

Sofern die Einfriedung im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet werden soll, ist zu beachten, dass die Vorgaben des Bebauungsplans eingehalten werden müssen.

In jedem Fall sind die Vorgaben des Abstandsflächenrechts §6 BauO NRW zu beachten:

Gesetzesgrundlagen:

§62 Absatz (1) Ziffer 7. A) und b) BauO NRW in der Fassung vom 02.07.2021

§6 Absatz (8) Ziffer 6. BauO NRW in der Fassung vom 02.07.2021